

Beurteilung von Standorten für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

In der Energiewende spielt die Photovoltaik eine wichtige Rolle. Neben Anlagen auf Gebäuden werden unbedingt auch PV-Freiflächenanlagen gebaut werden müssen. Nur so lässt sich die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen deutlich erhöhen.

1. Ausgangslage

Auf dem Leutkircher Gemeindegebiet wurden im Jahr 2018 ca. 75 Mio. Kilowattstunden Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt:

		2000	2005	2010	2015	2018
Fotovoltaik	Anlagen	2	200	1.047	1.571	1.709
	Leistung	18 kW	2.494 kW	24.779 kW	43.613 kW	45.214 kW
	Jahresertrag	19.800 kWh	2.743.400 kWh	27.238.447 kWh	43.641.577 kWh	47.488.469 kWh
Wasserkraft	Anlagen	6	6	6	6	6
	Leistung	149 kW	149 kW	252 kW	252 kW	252 kW
	Jahresertrag	521.500 kWh	521.500 kWh	666.793 kWh	722.661 kWh	410.924 kWh
Biogas	Anlagen	0	13	16	13	14
	Leistung	0 kW	1.449 kW	2.801 kW	4.675 kW	5.540 kW
	Jahresertrag	0 kWh	6.800.000 kWh	10.949.442 kWh	24.657.128 kWh	25.890.000 kWh
Klärgas	Anlagen	1	1	1	3	3
	Leistung	250 kW	250 kW	430 kW	270 kW	270 kW
	Jahresertrag	516.117 kWh	902.293 kWh	1.309.211 kWh	916.768 kWh	1.469.123 kWh
gesamter Jahresertrag		1.057.417 kWh	10.967.193 kWh	40.163.893 kWh	69.938.134 kWh	75.258.516 kWh

In unserem Gemeindegebiet stammt im Jahr 2018 also ungefähr 60% der gesamten aus erneuerbaren Energien erzeugten Strommenge aus der Photovoltaik.

In der Zwischenzeit sind auf der Haid im Bereich der A96 und der B465 drei Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betrieb. In den drei Anlagen wird etwa 20% des gesamten Leutkircher PV-Stroms erzeugt.

	Inbetriebnahme	Fläche	Module	Leistung	Einspeisevergütung	Stromerzeugung 2019
Haid 1	Dezember 2011	10,1 ha	20.500 Stück	4.900 kW	22,07 ct/kWh	5.585.981 kWh
Haid 2	Januar 2014	4,1 ha	11.900 Stück	2.900 kW	9,47 ct/kWh	3.928.572 kWh
Haid 3	November 2018	1,0 ha	2.700 Stück	750 kW	8,84 ct/kWh	
Summe		15,2 ha	35.100 Stück	8.550 kW		9.514.553 kWh

Etwa 20% des gesamten auf der Gemarkung Leutkirch erzeugten PV-Stroms kommt aus den drei Freiflächenanlagen. Die restlichen über 1.700 Anlagen erzeugen die anderen 80%.

2. Leitbild Energie

Im Rahmen des Projekts „Nachhaltige Stadt Leutkirch“ wurde in einem Bürgerbeteiligungsverfahren ein Leitbild „Energie“ entwickelt. Darin wurden auch Ausbauziele für den Energiemix in Leutkirch für das Jahr 2025 dargestellt.

	Ziele bis 2025	Stand 2011	Stand 2018	Planung 2025
Lieferung	Reduzierung um 10%	200 Mio. kWh	189,1 Mio. kWh	180 Mio. kWh
KWK	Ausbau als "Brückentechnologie"	1 Mio. kWh	0,6 Mio. kWh	20 Mio. kWh
PV Aufdach	Errichtung von weiteren 900 Anlagen.	27,3 Mio. kWh	38,6 Mio. kWh	40 Mio. kWh
PV Freifeld	zwei weitere Freiflächenanlagen	-----	8,9 Mio. kWh	15 Mio. kWh
Wasserkraft	Ertüchtigung bestehender Anlagen	0,7 Mio. kWh	0,4 Mio. kWh	1 Mio. kWh
Biomasse	Ausbau der Wärmenutzung	12 Mio. kWh	27,4 Mio. kWh	20 Mio. kWh
Windkraft	Bau von sieben Anlagen	-----	-----	35 Mio. kWh
Regenerativ Gesamt		40 Mio. kWh	75,3 Mio. kWh	111 Mio. kWh
Lokal Gesamt		41 Mio. kWh	75,9 Mio. kWh	131 Mio. kWh
Import		149 Mio. kWh	113,2 Mio. kWh	49 Mio. kWh

Ziel ist, den Anteil des regenerativ erzeugten Stroms deutlich zu erhöhen. Im Bereich der PV und der Biomasse ist die Stadt Leutkirch auf einem guten Weg. Die Windkraftplanungen kamen vor allem wegen des Themas Artenschutz ins Stocken. Auf Grundlage eines neuen Windatlasses gibt es momentan wieder neue Überlegungen. Die Zielerreichung wird aber auf jeden Fall ein schwerer Weg. Nach derzeitigem Stand gibt es bei der Biomasse ebenfalls kein nennenswertes Ausbaupotential. Der Wasserkraft wurde in Leutkirch von vorne herein kein großes Potential gegeben. Bleibt also unterm Strich vor allem der Ausbau der Photovoltaik.

3. Photovoltaikanlagen auf Dächern

Es gibt immer noch ein großes Potential an Dachflächen, die sich für die Installation von Photovoltaikanlagen eignen. Dieses Potential muss auf jeden Fall ausgenutzt werden. Durch die Kürzungen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) haben die Anlagen an Attraktivität verloren. Der Ausbau ist stark zurückgegangen.

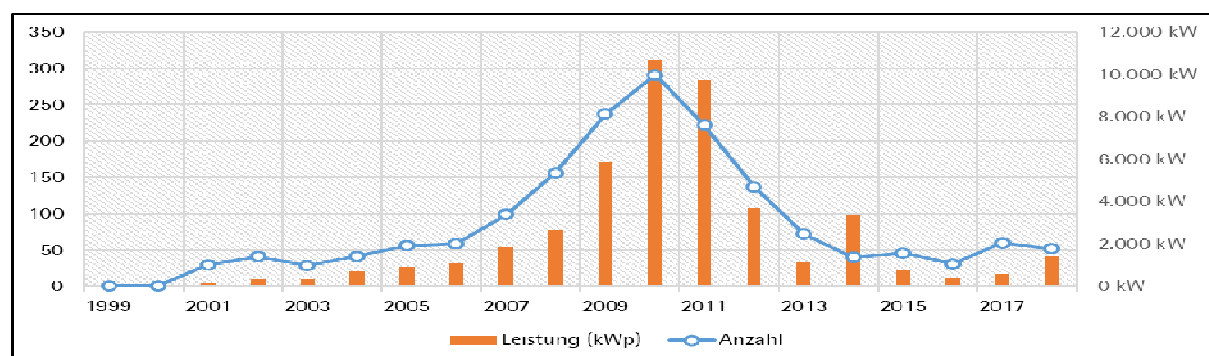


Abbildung 1: Zubau an PV-Anlagen auf dem Leutkircher Gemeindegebiet

In Kombination mit Speichertechnik ist aber eine PV-Nutzung auch kleinerer Anlagen interessant. Dieser Aspekt muss wieder mehr ins Bewusstsein gerückt werden.

Über die Bauleitplanung und den Grundstücksverkehr kann die Stadt den Bau von Aufdachanlagen festschreiben. In Gewerbegebieten wird die Verpflichtung zum Bau von PV-Anlagen auf Dachflächen im Bebauungsplan festgeschrieben. In Wohngebieten wird die Umsetzung von energetischen Maßnahmen verpflichtend, in der Auswahl der Maßnahmen ist auch die PV-Nutzung und der Bau von Stromspeichern. Darüber hinaus werden die Maßnahmen von der Stadt auch finanziell gefördert.

4. Planungsrecht

PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Daher herrscht zunächst ein Bauverbot im Außenbereich. Um als Betreiber eine Anlage errichten zu können und um eine feste Vergütung zu erhalten, sind daher bestimmte Bedingungen nach dem derzeitigen EEG zu erfüllen (§ 48 EEG).

Es muss ein Bebauungsplan vorliegen, in dem ein „Sondergebiet Photovoltaik“ (ein Sondergebiet für Photovoltaik) nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen wird und somit das entsprechende Planungsrecht geschaffen wird. Parallel dazu muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch, Aichstetten, Aitrach sind nur Flächen im Bereich der Kiesgrube an der Wangener Straße und im Bereich des bestehenden Parks in der Haid vorgesehen.

Die für die Verfahren notwendigen Unterlagen und Gutachten müssen vom Vorhabensträger beauftragt und finanziert werden. Beim Stadtbauamt bleibt jedoch ein nicht unerheblicher Aufwand für die Durchführung der Verfahren. Dieser Aufwand muss von der Stadtplanung neben den zahlreichen anderen Verfahren und Aufgaben erbracht werden. Realistisch betrachtet könnten derzeit 1 bis 2 Verfahren im Jahr durchgeführt werden.

Der Aufwand für die Planung und die Verfahren ist kaum abhängig von der Flächengröße. Deshalb ist es von Vorteil, wenn die Planungsfläche möglichst groß ist. Deshalb sollten auch bei Anlagen < 750 kW möglichst Erweiterungsflächen eingeplant werden.

5. Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)

Die Vergütung nach dem EEG gibt es für PV-Anlagen im Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang von Autobahnen und Schienenwegen oder auf Konversionsflächen, also zuvor militärisch oder wirtschaftlich genutzten Flächen. Des Weiteren können Anlagen auf versiegelten Flächen, sowie Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) eine Förderung nach dem EEG erhalten. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung von 2017 wurde die EEG-Förderkulisse mit Öffnung der Förderfähigkeit von Anlagen über 750 kW auf benachteiligte Gebiete und damit auf ganzen Leutkircher Gemeindegebiets erweitert.

Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW erhalten gemäß § 22 Abs. 3 EEG 2017 nur dann eine Förderung, wenn sie erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Um der Ausschreibung zu entgehen, werden zumeist Anlagen knapp unter 750 kW errichtet. Innerhalb derselben Gemeinde und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten kann in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie keine weitere Freiflächenanlage in Betrieb genommen werden, ohne die EEG-Vergütung zu verlieren.

Die Vergütungssätze aus dem EEG unterliegen einer Degression, die unter anderem Abhängig ist vom aktuellen Zubau. Durch die Degression sinkt die laufend. Damit wird es in der Wirtschaftlichkeit von Anlagen immer enger. Mit der direkten Anbindung an einen Verbraucher (Gewerbebetrieb etc.) kann schon heute ein höherer Strompreis erzielt werden. Ein solcher Eigenverbrauch wird bei den erneuerbaren Energien grundsätzlich eine größere Bedeutung erlangen.

6. Argumente für gut geplante Freiflächenanlagen

- keine großflächige Versiegelung von Böden
- lassen Bewuchs der Fläche mit Gras und Kräutern zu
- landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt möglich (z.B. Schafbeweidung)
- lassen sich leichter warten als Fassaden- oder Dachintegrierte Anlagen - sind allerdings auch erheblich anfälliger gegen Umwelteinflüsse (Tierverbiss oder sonstige mechanische Beschädigung der Kabel, Beschädigung der Module oder der Verkabelung beim Grasmähen, Diebstahl, Vandalismus)
- erzielen häufig ein besseres Betriebsergebnis als Fassaden- oder Dachintegrierte Anlagen, insbesondere, weil sie optimal ausgerichtet werden können und gut hinterlüftet sind
- nutzen in energietechnischer Hinsicht die Solarstrahlung besser als jede Vegetation (im Vergleich zu Biogas mind. 15-facher Ertrag)

7. Aspekte bei der Planung von Freiflächenanlagen

Flächenverbrauch

Grundsätzlich wird, egal, was darauf passiert, die Fläche nicht verbraucht, es ändert sich nur die Flächennutzung.

- Eingriff in das Schutzgut „Boden“ sehr gering
- Versiegelungsgrad ist in einer Freiflächenanlage gering, zumeist deutlich unter fünf Prozent
- Fläche eines Solarparks kann nach Auslaufen der PV-Nutzung einfach zurückgeführt werden zu einer landwirtschaftlichen Nutzung
- Freiflächenanlagen stehen in Konkurrenz zum Nahrungsmittelanbau
- Durch Freiflächenanlagen schreitet die Zersiedelung der Landschaft weiter voran
- PV-Freiflächenanlagen sollten die Nutzung angrenzender Grundstücke nicht erschweren
- Flächennutzung durch Freiflächenanlagen kann mit sinnvollen Naturschutzmaßnahmen kombiniert werden (Anlage von Biotopen, etc.)

Landschaftszerschneidung

- Die Einzäunung einer PV-Fläche bedeutet eine Barrierewirkung, die Fläche ist von manchen Tierarten nicht mehr einfach durchquerbar
- durch eine geeignete Gestaltung der Einzäunung lässt sich das abschwächen, für die meisten Kleinsäuger und Amphibien reicht es aus, wenn der Zaun einen ausreichenden Bodenabstand aufweist oder aber im unteren Zaunbereich eine ausreichend große Maschenbreite (> 10 cm) hat

Naturschutz/Biologische Vielfalt

- generelle Naturschutzprobleme, insbesondere im Hinblick auf die biologische Vielfalt, liegen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht vor
- Die Beachtung von einigen Randbedingungen kann in jedem Fall helfen, eine positive Entwicklung der biologischen Vielfalt auf der Anlagenfläche zu unterstützen. Dazu gehört die extensive Pflege der Fläche z.B. durch Schafbeweidung oder aber Mahd mit Abfuhr des Mähguts und der Verzicht auf den Einsatz von Kunstdünger, Gülle und chemische Pflanzenschutzmittel. Das Mulchen der Fläche führt zu einer Aufdüngung der Fläche und ist damit keine Alternative.

Emissionen

- Auftreten von Elektrosmog außerhalb der Anlage kann mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden
- Veränderung des lokalen Klimas durch geänderte Strahlungsbilanzen. Lokale Klimaveränderungen sind ebenfalls unwahrscheinlich.
- Photovoltaikanlagen arbeiten geräusch- und bewegungslos, es entstehen keine Belastungen für Mensch und Umwelt

Identifikation von Bürgerinnen und Bürgern mit der Anlage

- ein Investor verdient auf der Fläche der Gemeinde Geld, ohne dass diese – einmal abgesehen vom Landeigner – etwas davon hat
- es entsteht ein Neid wegen hoher Pachtzahlungen
- Bei der Planung eines Projekts muss die Öffentlichkeit einbezogen werden (Informationsmaterial, Informationsveranstaltungen, etc.)
- Zudem sollte sich die örtliche Bevölkerung an einem PV-Park beteiligen können

8. Grundsätzliche Kriterien für die Beurteilung von Freiflächen-PV-Anlagen

Landschaftsbild

- die Anlagen sollen keinen landschaftsprägenden Charakter haben
- exponierte Standorte auf gut sichtbaren Anhöhen sollen daher gemieden werden
- keine Lage in häufig frequentierten Naherholungsgebieten oder von diesen aus gut sichtbar
- günstig sind Standorte, die industriell geprägt sind, sei es die Fläche selbst oder die unmittelbare Umgebung
- Maßnahmen, die die Einpassung der Anlage in das Landschaftsbild verbessern sollten möglich sein (z. B. Eingrünung der Anlage durch einen Randstreifen aus Heckenbewuchs)
- eine enge Höhenbegrenzung der Aufständering ist notwendig.

Schutzgebiete

- ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen
- im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten
- Es sollen bevorzugt Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden. Dies können zum Beispiel Flächen mit hohem Versiegelungsgrad oder hoher Bodenverdichtung sein.

Ausgestaltung der Anlage

- Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage darf inklusive aller Gebäudeteile nicht über fünf Prozent liegen.
- Unter den Modulen sind extensiver Bewuchs und Pflege vorzusehen, die Aufständering ist entsprechen zu gestalten.
- Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werdender Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich unzulässig.

- Außerhalb der Einzäunung der Anlage soll in der Regel ein mindestens drei Meter breiter Grünstreifen mit naturnah gestaltetem Heckenbewuchs vorgesehen werden.
- Die Ableitung des Stromes soll nicht mit der Installation neuer Freileitungen verbunden sein.

Betrieb

- Die Pflege der Anlagenfläche erfolgt extensiv mit Schafbeweidung oder Mahd. Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle ist ausgeschlossen. Auch auf den Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen und Aufständern wird verzichtet.
- Die Entwicklung des Naturhaushalts auf der Anlagenfläche wird mit einem geeigneten Monitoring regelmäßig dokumentiert.
- Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer ist zu gewährleisten. Die Fläche sollte anschließend wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

- Die Anwohner und die Ortschaften sollen möglichst frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden werden.
- Zur weiteren Akzeptanzsteigerung ist zudem vorzusehen, dass sich die örtliche Bevölkerung an der Finanzierung beteiligen kann.

9. Abstandsregelungen

Im Folgenden werden Kriterien festgelegt, nach denen in der Verwaltungsgemeinschaft Voranfragen für die Errichtung von PV-Freiflächen bewertet werden. Dies wird Grundlage für die Entscheidung von Verwaltung und Gemeinderat über die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Unabhängig davon, müssen im anschließenden Bauleitplanungsverfahren die Abstände weiter fachlich abgearbeitet und bewertet werden.

zu Einzelgebäuden	100 m	Belästigung durch optische Reflexion und Blendwirkung muss verhindert werden
zu Siedlungen	200 m	Belästigung durch optische Reflexion und Blendwirkung muss verhindert werden
zu Straßen	20 – 40 m	Anbauverbot 40 m zu Bundesautobahnen, 20 m zu anderen Bundes- und Landesstraßen, Erlaubnisvorbehalt: 100 m entlang von Bundesautobahnen, 40 m entlang Bundes- und Landesstraßen
Gewässer I. und II. Ordnung	30 m	10 m Gewässerrandstreifen gesetzlich festgelegt, zusätzlicher Schutz- und Pufferstreifen
Überschwemmungsflächen nach Wasserhaushaltsgesetz	-----	untersagt
Hochwasserflächen	-----	bis einschließlich HQ 100 nicht bebaubar
zu geschützten Biotopen	50 m	Schutz- und Pufferstreifen
zu FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten	50 m	Schutz- und Pufferstreifen
Biotopverbund	-----	Flächen müssen freigehalten werden
Wildtierkorridor	-----	Flächen müssen freigehalten werden
zu Waldflächen	30 m	Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG)
Wasserschutzgebiete	-----	In Schutzzone I nicht möglich, in Schutzzone II nur unter Vorbehalt möglich

10. Priorisierung von Standorten

Aus dem Aspekt „Landschaftsverbrauch“ gibt es eine Priorisierung von Standorten für PV-Freiflächenanlagen.

Priorität A: Konversionsflächen

Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Diese Flächen sind meist schon stark anthropogen geprägt. Ehemalige Kiesabbauf Flächen liegen zumeist tiefer als das umgebende Gelände. Die landwirtschaftliche Nutzung ist meist deutlich erschwert.

Zusätzlich positiv ist eine Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen oder der Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen. Positiv ist die mindestens teilweise Nutzung des erzeugten Stroms zur Eigenstromversorgung.

Priorität B: Anbindung an technische Anlagen

Das sind zum Beispiel Lärmschutzwälle und andere Flächen im Umfeld von Hauptverkehrsachsen wie Autobahn und Eisenbahnlinie oder Zwischenräume bei Autobahnkreuzen. Weitere mögliche Flächen sind technische Anlagen im Außenbereich wie Kläranlagen etc., Parkplätze (z. B. durch Bau von Überdachungen), versiegelte Flächen im Innen- und Außenbereich, soweit eine Entsiegelung nicht aus ökologischen Gründen geboten ist.

Priorität C: Flächen in Anbindung an Wohn- und Gewerbegebieten

Eine direkte Anbindung an Siedlungsstrukturen ist gegeben. Der Eingriff in die Landschaft ist deshalb begrenzt.

Bei einer überwiegenden Nutzung des erzeugten Stroms im angrenzenden Gebiet => Priorität B

Priorität D: Flächen in der freien Landschaft

Der noch weitgehend von technischen und baulichen Anlagen unbelastete Außenbereich ist möglichst zu schonen. Deshalb spielen neben den aufgeführten Abstandsregeln die landschaftliche Lage und die Einsehbarkeit eine große Rolle.

11. Vorgehen

Da bei der Planung von PV-Freiflächenanlage eine Flächennutzungsplanänderung notwendig wird, soll über den Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Ebene der Verwaltungsgemeinschaft entschieden werden. Pro Kalenderjahr werden auf der Fläche der Verwaltungsgemeinschaft nicht mehr als drei Bebauungspläne für PV-Freiflächenanlagen ermöglicht, unabhängig von der Größe der Anlage.

Antragsteller erhalten das Prüfschema und reichen es vollständig ausgefüllt mit den notwendigen Anlagen in den Rathäusern ein. Stichtag für die Berücksichtigung von Anträgen ist jeweils der 31. Januar eines Kalenderjahres, erstmals der 31. Januar 2021,

Die Anträge werden von der Stadtverwaltung bewertet und in eine Reihenfolge gebracht. Das Ergebnis wird den Gemeinderäten zur weiteren Beratung vorgelegt. Die Gemeinderäte entscheiden, für welche Anträge ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wird.

Leutkirch, 28.10.2020

FB 41 Stadtentwicklung, Natur, Umwelt

Dipl.-Biol. Michael Krumböck

Anlage: Prüfschema zur Bewertung von Standorten für PV-Freiflächenanlagen

Prüfschema zur Bewertung von Standorten für PV-Freiflächenanlagen

Antragsteller: _____

Gemarkung: _____ Flurstücks-Nummer: _____
Flächengröße: _____ m² geplante Anlagengröße: _____ kW
Geplante Fertigstellung: _____
Entfernung zur nächsten Einspeisemöglichkeit: _____ m (Bestätigung des Netzbetreibers)
Geplante landwirtschaftliche Nutzung der Fläche: _____

Einstufung der Fläche:

- Priorität A: Konversionsfläche
- Priorität B: Anbindung an technische Anlagen
- Priorität C: Flächen in Anbindung an Wohn- oder Gewerbegebiete
- Priorität D: Fläche liegt in der freien Landschaft

Abstände:

_____ m zu Einzelgebäuden _____ m zu einem geschützten Biotop
_____ m zu Wohngebieten _____ m zu einem Naturschutzgebiet
_____ m zu Straßen _____ m zu einer Natura 2000 Flächen
_____ m zu Gewässer 1. und 2. Ordnung _____ m zu Waldflächen

Landschaftsschutzgebiet: nein ja
Wasserschutzgebiet: nein ja, Schutzzone _____
Überschwemmungsfläche: nein ja
Hochwasserfläche: nein ja, HQ _____
Fläche im Biotopverbund: nein ja Fläche im Wildtierkorridor: nein ja

Finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern möglich: Ja nein
Finanzielle Beteiligung Stadtwerke möglich: Ja nein
Eigenstromnutzung geplant: Ja nein

Wertstufe nach der Flächenbilanzkarte:

- Vorrangfläche Stufe 1, Ackerzahl > 60
- Vorrangfläche Stufe 2, Ackerzahl 35 - 59
- Grenzfläche, Ackerzahl 25 - 34
- Untergrenzfläche, Ackerzahl <= 24

Beurteilung der landschaftlichen Lage:

- Landschaft ist bereits vorbelastet
- Naherholungsgebiet
- exponierte Hanglage
- ebene Lage
- versteckt, gut abgeschirmt
- von weit einsehbar
- Sicht zu denkmalgeschütztem Gebäude
- geringe naturschutzfachliche Bedeutung

Anlagen: Übersichtsplan aktueller Lageplan Einverständniserklärung Eigentümer

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift